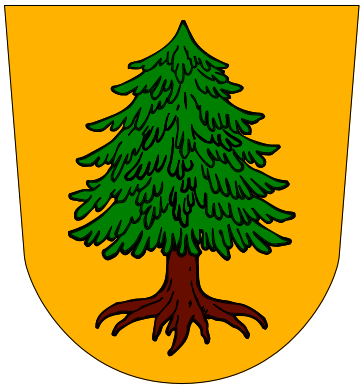
Ortsrecht der Stadt Viechtach
konsolidierte Fassung



Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung – KitaS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 004837

Dokumenten-Nummer: 083859

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	23.10.2020	14.09.2020	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 6/2020	26.10.2020	01.01.2021
1. Änderung	07.11.2023	06.11.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 13/2023	08.11.2023	15.11.2023, 01.01.2024
2. Änderung	06.05.2025	05.05.2025	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 6/2025	06.05.2025	07.05.2025

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach
(Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

Vom 23.10.2020

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeines ... 2
§ 1 Gegenstand der Benutzungssatzung; Öffentliche Einrichtung; Zweck ... 2
§ 2 Personal ... 3
§ 3 Elternbeirat ... 3
Zweiter Teil Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ... 3
§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung ... 3
§ 5 Aufnahme ... 4
Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss ... 6
§ 6 Abmeldung; Ausscheiden ... 6
§ 7 Ausschluss ... 7
§ 8 Krankheit; Anzeige; Abwesenheit ... 7
Vierter Teil Sonstiges ... 8
§ 9 Öffnungszeiten; Kernzeit; Schließzeiten ... 8
§ 10 Mindestbuchungszeiten ... 9
§ 11 Verpflegung; Getränke ... 9
§ 12 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende ... 9
§ 13 Betreuung auf dem Wege ... 10
§ 14 Unfallversicherungsschutz ... 10
§ 15 Haftung ... 10
Fünfter Teil Schlussbestimmungen ... 11
§ 16 Betreuungsjahr ... 11
§ 17 Betreuungsgebühren; Essensgebühren ... 11
§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten ... 11

Erster Teil
Allgemeines

§ 1
Gegenstand der Benutzungssatzung; Öffentliche Einrichtung; Zweck

(1) Die Stadt Viechtach betreibt

a) den Kindergarten St. Josef,
Regerstraße 9, 94234 Viechtach,

b) den Kindergarten Sonnen-Blume,
Blossersberger Straße 34, 94234 Viechtach und

c) den Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach,
Am Großen Pfahl 5 A, 94234 Viechtach (Standort der Schutzunterkunft)

d) die Kinderkrippe Am Pfahl,
Waldfrieden 2 A, 94234 Viechtach

(im Folgenden: Kindertageseinrichtungen) als öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.

(3) [1]Die Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG). [2]Sie dienen der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung der dort aufgenommenen Kinder.

(4) [1]Der Kindergarten St. Josef wurde am 11.12.2019 durch das Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. als „Eine-Welt-Kita: fair und global“ zertifiziert. [2]Im Kindergarten St. Josef sind „Eine Welt-Themen“ wie Nachhaltigkeit und Müllvermeidung als Bildungskonzept verstärkt verankert indem u. a. fair gehandelte Produkte verwendet werden oder auf eine kultursensible Ausstattung geachtet wird.

(5) [1]Für den Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach wurde am 06.08.2019 mit dem Naturpark Bayerischer Wald e. V. eine Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel abgeschlossen, Kindern nach den Kriterien einer Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) originale Natur-, Kultur- und Heimaterfahrungen in ihrem direkten Umfeld zu ermöglichen und Kenntnisse über den Naturpark zu vermitteln. [2]Damit einhergehend wurde dieser Kindertageseinrichtung die bundesweite Auszeichnung als „Naturpark-Kita“ des Verbandes deutscher Naturparke (VDN) verliehen.

§ 2
Personal

(1) Die Stadt Viechtach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal zur Verfügung.

(2) [1]Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal (pädagogische Fachkräfte und pädagogische Ergänzungskräfte) sichergestellt. [2]Hierbei sind die Anforderungen des 2. Abschnittes der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) einzuhalten.

§ 3
Elternbeirat

(1) In allen Kindertageseinrichtungen ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil
Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 4
Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

(1) [1]Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten über eine von der Stadt Viechtach bereitgestellte Online-Anmeldeplattform voraus (Online-

Anmeldung). [2]Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen, insbesondere beim Personensorgerecht sowie des Wohnsitzes und der Bankverbindung, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils in einem gesondert ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraum – regelmäßig im Januar eines Jahres (sog. „Anmeldewoche“). [2]Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, falls noch Plätze frei sind. [3]Vormerkungen für zukünftige Betreuungsjahre können entgegengenommen werden, führen jedoch nicht zu einer bevorzugten Berücksichtigung (kein Windhundverfahren). [4]Der Tag der Geburt des Kindes ist das frühestmögliche Anmeldedatum.

(3) [1] Nach der Aufnahme (Platzzusage) und der Annahme des Betreuungsplatzes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung (Bildungs- und Betreuungsvertrag) mit der Stadt Viechtach verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. [2]Mit dem Bildungs- und Betreuungsvertrag erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS) und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtungen an. [3]Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht. [4]Sie umfassen innerhalb der von der Stadt Viechtach festgelegten Öffnungszeiten (§ 9 Abs. 1 Buchst. a-d Satz 1) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1 Buchst. a-d Satz 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten. [5]Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

(4) [1]Die gewählte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. [2]Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen Vereinbarung in Textform. [3]Sofern in den folgenden Betreuungsjahren keine Buchungsänderung vorgenommen wird, gilt die gewählte Buchungszeit bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses weiter. Eine Verlängerung der Buchungszeit kann abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Stadt Viechtach auch eine von Abs. 1 abweichende Anmeldung in Textform zugelassen werden.

§ 5
Aufnahme

(1) [1]Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Viechtach im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. [2]Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. [3]Im Rahmen der Online-Anmeldung können die Personensorgeberechtigten eine Auswahl der gewünschten Kindertageseinrichtung treffen und diese ihren gewünschten Prioritäten entsprechend angeben. [4]Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigen wird in der Regel bei freien Kapazitäten entsprochen. [5]Die Personensorgeberechtigten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahmemöglichkeit im Falle einer Platzzusage elektronisch benachrichtigt. [6]Die Annahme des Betreuungsplatzes ist innerhalb von 14 Tagen elektronisch oder in Textform zu bestätigen.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen folgender Altersgrenzen:

a) [1]Im Kindergarten St. Josef können Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr in einer Krippengruppe aufgenommen werden. [2]Vollendet ein Kind, welches in einer Krippen-

gruppe betreut wird, das 3. Lebensjahr, so findet erst im nächsten Betreuungsjahr ein Wechsel in eine Kindergartengruppe statt.

b) [1]Im Kindergarten Sonnen-Blume können Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in der altersgemischten Gruppe aufgenommen werden. [2]Vollendet ein Kind, welches in der altersgemischten Gruppe betreut wird, das 3. Lebensjahr, so ist es in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung möglich, dass auch während des laufenden Betreuungsjahres ein Wechsel in eine Kindergartengruppe stattfinden kann.

c) [1]Im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach werden grundsätzlich Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr aufgenommen.

d) [1]In der Kinderkrippe Am Pfahl werden grundsätzlich Kinder unter drei Jahren betreut. Es können Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr aufgenommen werden. [2]Vollendet ein Kind während des laufenden Betreuungsjahres das 3. Lebensjahr, so ist die Fortführung der Betreuung dieses Kindes bis zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

(3) [1]Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der nach der Betriebserlaubnis verfügbaren Plätze. [2]Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach sozialen Gesichtspunkten unter den in der Stadt Viechtach wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden oder die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden;

2. Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht, oder nachweislich demnächst nachgehen wird, oder sich in einer beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme befindet, oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleitungen am Arbeitsmarkt teilnimmt, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht;

3. Kinder, deren Eltern beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen, oder nachweislich demnächst nachgehen werden, oder sich in einer beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahme befinden, oder an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Gesetzes für moderne Dienstleitungen am Arbeitsmarkt teilnehmen, jeweils soweit die Tätigkeit die Betreuung des Kindes erforderlich macht;

4. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage (z. B. Pflegefall in der Familie, kinderreiche Familien, etc.) befinden;

5. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;

6. Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern.

7. Kinder, in der Reihenfolge des Anmeldedatums;

[3]Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Viechtach wohnenden Kinder unbefristet.

(5) [1]Auswärtige Kinder (sog. „Gastkinder“) können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. [2]Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. [3]Die Aufnahme von nicht in der Stadt Viechtach wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Viechtach wohnendes Kind benötigt wird.

(6) [1]Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. [2]Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(7) [1]Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. [2]Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(8) [1]Es können in Ausnahmefällen für kurze Zeiträume auch Schüler der 1. Jahrgangsstufe (sog. „Ferienkinder“) aufgenommen werden, deren Eltern aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit auf eine Betreuung angewiesen sind und die keine anderweitige Betreuung organisieren können. [2]Die Entscheidung über die Aufnahme dieser Kinder trifft die Stadt Viechtach im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

(9) [1]Kinder ohne ausreichende Masernschutzimpfungen dürfen in die Kindertageseinrichtungen nicht aufgenommen werden. [2]Die Leitung der Kindertageseinrichtung dokumentiert, ob ein ausreichender Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) gegeben ist. [3]Kinder, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, oder gegen Masern immun sind, müssen hierüber einen Nachweis vorgelegen. [4]Spätestens bei der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung soll durch die Personensorgeberechtigten der Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung nach § 9b Abs. 2 BayKiBiG in Verbindung mit § 26 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) erbracht werden.

(10) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertageseinrichtung glaubhaft zu machen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist (§ 34 Abs. 10a IfSG).

(11) Unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen, insbesondere der Dringlichkeitsstufen gemäß Absatz 3, soll bei der Platzvergabe durch die Stadt Viechtach darauf geachtet werden, dass der Anteil von Kindern mit Migrationshintergrund möglichst gleichmäßig auf alle städtischen Kindertageseinrichtungen verteilt wird.

Dritter Teil
Abmeldung und Ausschluss

§ 6
Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung erfolgt durch Abmeldung in Textform seitens der Personensorgeberechtigten, durch Ausschluss (§ 7) oder wenn das Kind nicht mehr zum Benutzerkreis der jeweiligen Kindertageseinrichtung nach § 1 Abs. 1 gehört.

(2) [1]Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. [2]Eine Abmeldung zum Ende des Kalendermonats Juli ist nicht möglich, der Besuch endet mit Ablauf des Monats August.

§ 7
Ausschluss

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der jeweiligen Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

a) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

b) innerhalb einer sechsmonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Kindertageseinrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Kindertageseinrichtung nicht geeignet ist,

c) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

d) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,

e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung oder der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten oder Kernzeiten insoweit nicht einhalten,

f) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,

g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

h) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den pädagogischen Fachkräften zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten,

i) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.

§ 8
Krankheit; Anzeige; Abwesenheit

(1) Gesundheitliche konstitutionelle Besonderheiten und Beeinträchtigungen (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten) sind der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.

(2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(3) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(5) [1]Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird. [2]Bei Vorliegen einer ansteckenden Erkrankung, muss eine Meldung an das Gesundheitsamt durch die Kindertageseinrichtung erfolgen.

(6) [1]Medikamente werden vom Personal der Kindertageseinrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. [2]In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung notwendig machen, nur nach ärztlicher Verordnung und Vereinbarung in Textform zwischen den Personensorgeberechtigten und der Leitung der Kindertageseinrichtung verabreicht. [3]Die Stadt Viechtach kann aus betrieblichen Gründen, z. B. Personalmangel, diese Handhabung ablehnen.

Vierter Teil
Sonstiges

§ 9
Öffnungszeiten; Kernzeit; Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen lauten wie folgt:

a) [1]Der Kindergarten St. Josef ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. [2]Die Kernzeit umfasst vormittags die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags die Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

b) [1]Der Kindergarten Sonnen-Blume ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet. [2]Die Kernzeit umfasst die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

c) [1]Der Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach ist von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. [2]Die Kernzeit umfasst die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

d) [1]Die Kinderkrippe Am Pfahl ist von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. [2]Die Kernzeit umfasst die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(2) Im Bedarfsfall können die zuvor genannten Öffnungszeiten und Kernzeiten vorübergehend, für den Zeitraum von maximal zwei Betreuungsjahren geändert werden.

(3) [1]An den gesetzlichen Feiertagen und an den Schließtagen der Kindertageseinrichtungen findet keine Betreuung statt. [2]Die Schließtage werden durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.

(4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließungszeiten werden von der Stadt Viechtach bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

(5) Bei Personalengpässen kann es notwendig werden, dass die Stadt Viechtach zur Sicherstellung des Kindeswohls kurzfristig angemessene betriebsbedingte Einschränkungen bei den Öffnungszeiten und bei den Angeboten vornimmt.

(6) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

§ 10
Mindestbuchungszeiten

[1]Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, werden die jeweiligen Kernzeiten nach § 9 Abs. 1 an fünf Tagen pro Woche als Mindestbuchungszeiten festgelegt. [2]Die Kernzeit ist verbindlich zu buchen, es sei denn, das Kind wird in einer Krippengruppe im Kindergarten St. Josef oder in der Kinderkrippe Am Pfahl betreut. [3]Das Bringen und Holen der Kinder muss außerhalb der Kernzeiten stattfinden. [4]Auf Antrag kann im Einzelfall aus zwingenden persönlichen Gründen von der Kernzeitregelung abgewichen werden; hierüber entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 11
Verpflegung; Getränke

(1) [1]In den Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume wird auf Antrag der Personenberechtigten eine gebührenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten. [3]Eine Brotzeit muss bei Bedarf von zu Hause mitgebracht werden.

(2) Im Kindergarten Sonnen-Blume wird täglich ein gebührenpflichtiges „Gesundes Frühstück“ angeboten. Die Mitnahme einer zusätzlichen Brotzeit ist hier nicht erforderlich.

(3) In den Krippengruppen im Kindergarten St. Josef gibt es das gebührenpflichtige Verpflegungsangebot „Gesunde Pause“, wobei den Krippenkindern einmal pro Woche eine gesunde Mahlzeit und regelmäßig saisonales Bio-Obst und -Gemüse angeboten wird.

(4) [1]Die Teilnahme an der Frühstücksverpflegung nach Abs. 2 und der Pausenverpflegung nach Abs. 3 ist aufgrund der pädagogischen Konzeption verpflichtend. [2]In begründeten Ausnahmefällen kann von der verpflichtenden Teilnahme befreit werden, wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen in Textform bei der Stadt Viechtach einzureichen. Die Entscheidung über die Befreiung kann widerruflich, befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(5) [1]Im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach und in der Kinderkrippe Am Pfahl gibt es kein Verpflegungsangebot. [2]Eine Brotzeit muss von zu Hause mitgebracht werden.

(6) [1]Getränke werden allen Kindern in den Kindergärten St. Josef, Sonnen-Blume und der Kinderkrippe Am Pfahl gebührenfrei zur Verfügung gestellt. [2]Im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach müssen die Kinder ihre Getränke von zu Hause mitbringen.

§ 12
Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) [1]Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht und pünktlich gebracht wird. [2]Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen und im Falle der Abwesenheit des Kindes die Kindertageseinrichtung unverzüglich, spätestens jedoch bis 08:00 Uhr entweder über die KitaInfoApp, oder telefonisch in Kenntnis zu setzen.

(2) [1]Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. [2]Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) [1]Sprechstunden finden nach Vereinbarung mindestens einmal jährlich statt. [2]Die Termine werden in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. [3]Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten in Textform, telefonisch oder mündlich vereinbart werden.

§ 13
Betreuung auf dem Wege

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.

(2) [1]Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal. [2]Die Aufsichtspflicht dauert innerhalb der gebuchten Betreuungszeit so lange an, wie das Kind der Kindertageseinrichtung anvertraut ist und endet mit der Übergabe des Kindes an eine andere abholberechtigte Person, die in der Anlage 3 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag vermerkt sein oder im Einzelfall der Leitung der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden muss. [3]Die abholberechtigte Person muss grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen, auch dann nicht, wenn die Personensorgeberechtigten in Textform erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.

§ 14
Unfallversicherungsschutz

(1) [1]Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen (z. B. Spaziergang, Gottesdienste, Kindergartenfest und dgl.) der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. [2]Das durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (sog. „Schnupperkinder“ oder „Besuchskinder“) des Kindes mit ein.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.

§ 15
Haftung

(1) Die Stadt Viechtach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) [1]Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Viechtach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Viechtach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. [2]Insbesondere haftet die Stadt Viechtach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) [1]Wird eine Kindertageseinrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen

Kindertageseinrichtung oder auf Schadenersatz. [2]Im Übrigen richten sich die Ansprüche der Personensorgeberechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Fünfter Teil
Schlussbestimmungen

§ 16
Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die Kindertageseinrichtung beginnt am 1. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

§ 17
Betreuungsgelder; Essensgelder

Die Stadt Viechtach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen als öffentlich-rechtliche Abgaben sog. Betreuungsgelder und bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, des „Gesunden Frühstücks“, bzw. der „Gesunden Pause“ gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung sog. Essensgelder nach Maßgabe einer besonderen Abgabensatzung.

§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Benutzungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die privatrechtlichen Benutzungsordnungen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume vom 31.03.2015 (in Kraft ab 01.09.2015) sowie die privatrechtliche Benutzungsordnung des Naturpark- und Waldkindergartens Stadt Viechtach vom 12.03.2019, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 05.08.2019 (in Kraft ab 01.09.2019) außer Kraft.

Viechtach, 23.10.2020
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister